

## Bereich Weiterbildung

27.10.2020

### Bestimmungen:

- Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns Nr. 49 vom 25.10.2020,
- Anlage A, Punkt II.G (aktualisiert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 730 vom 29.09.2020) des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020

### Dürfen Weiterbildungseinrichtungen Kurse, Seminare usw. durchführen?

- Öffentliche Veranstaltungen in statischer Form (mit Bestuhlung) dürfen abgehalten werden.
- Bewegungskurse jeder Art dürfen nicht abgehalten werden.
- An geschlossenen Orten gilt durchgehend die Maskenpflicht.
- Die Verabreichung von Speisen und Getränken sowohl in geschlossenen Orten als auch im Freien ist auf jeden Fall verboten.

### Weiters gilt:

- Weiterbildungstätigkeiten können nur auf Vormerkung, d.h. nach Anmeldung, geleistet werden.
- Es muss die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene gewährleistet sein.
- Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.
- Es muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.
- Sowohl im Freien als auch in Räumen muss ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.
- Es müssen Zugangsregeln festgelegt werden, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Gallerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

### Was ist, wenn Bildungshäuser Verpflegung und/oder Unterkunft anbieten?

Sofern Verpflegung und Unterkunft angeboten werden, gelten die Regelungen für Gastronomie und Beherbergung. Bitte die entsprechenden Regeln beachten: siehe #NeustartSüdtirol unter <https://neustart.provinz.bz.it>